VERORDNUNG (EWG) Nr. 2104/75 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 und über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 über die Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern (3), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besonderen Durchführungsbestimmungen für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsbestimmungen für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (4) eingeführt.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 hat ein System von Einfuhrlizenzen für bestimmte empfindliche Erzeugnisse eingeführt. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (5) müssen auf diese Lizenzen angewandt werden.

Die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen mit oder ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung für die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten ist unter Berücksichtigung der internationalen Handelsbräuche zu bestimmen ; um die Wahl der geeigneten Maßnahmen im Fall von Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen für diese Waren zu erleichtern, ist auch eine Frist für die Erteilung der Lizenz vorzusehen.

Der Betrag der Kaution für die Einfuhrlizenz ist auf einer Höhe festzusetzen, die das gute Funktionieren des Systems der Einfuhrlizenzen sicherstellt.

In dem Bestreben um Klarheit und Wirksamkeit der Verwaltung sind in dieser Verordnung auch die besonderen Durchführungsbestimmungen für Vorausfestsetzungsbescheinigungen aufzunehmen ; infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 2046/75 außer Kraft zu setzen, welche für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse die Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (6) ersetzt hat.

Die besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen sind entweder ergänzend zu oder abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 193/75.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zu Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird nachfolgender Gedankenstrich hinzugefügt :

„— Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75."

Artikel 2

Zu besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen, die vorgesehen sind in :

— Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75,

— Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68

werden in den nachfolgenden Artikeln festgelegt.

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 24.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

TITEL I

Einfuhrlizenzen

Artikel 3

Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 wird die Einfuhrlizenz mit oder ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung am fünften Arbeitstag nach der Antragsstellung erteilt.

Artikel 4

Die Einfuhrlizenz mit oder ohne Vorausfestsetzung gilt von dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an 75 Tage.

Artikel 5

Die Kaution für die Einfuhrlizenz ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung wird je Erzeugnis in der folgenden Tabelle festgelegt :

Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kaution in RE/100 kg netto
ex 20.02 C	geschälte Tomaten	0,5
ex 20.06 B	Pfirsiche mit Zusatz von Zucker	0,5
ex 20.07 B	Tomatensaft	0,5
20.02 A	Champignons	1,0
ex 20.06 B	Birnen	0,5
08.12 C	Trockenpflaumen (1)	1,0
ex 20.02 G	Erbsen	0,5
ex 20.02 G	grüne Bohnen (Phaseolusarten)	0,5
ex 08.10 A	Himbeeren	0,5
ex 08.11 E		0,5
ex 20.03		0,5
ex 20.05		0,5
ex 20.06 B II		0,5

		Kaution in RE/100 kg netto einschließlich unmittelbare Umschließung
ex 20.02 C	Tomatenmark	1,0

(1) Vom 1. Januar 1978 an.

Artikel 6

Die Kaution für Einfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung wird je Erzeugnis in der folgenden Tabelle festgelegt :

Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kaution in RE/100 kg netto
ex 20.06 B	Pfirsiche mit Zusatz von Zucker	0,75
ex 20.07 B	Tomatensaft	0,75
ex 20.06 B	Birnen	0,75
ex 20.03	Himbeeren	1,1
ex 20.05 — C I		2,0
— C II		0,75
ex 20.06 B II		0,75

Artikel 7

(1) Der Satz der zusätzlichen Kaution nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 wird für Tomatenmark auf 10,0 RE/100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung festgesetzt.

(2) Die zusätzliche Kaution wird freigegeben :

a) für die Mengen, für welche der Lizenzinhaber die Einfuhrverpflichtungen nicht erfüllt hat,

b) für die Mengen, für welche der Lizenzinhaber den Beweis erbracht hat, daß er je nachdem den Mindestpreis oder den besonderen Mindestpreis eingehalten hat.

Dieser Beweis wird erbracht durch Vorlage

— eines Zolldokuments über die Verzollung des betreffenden Erzeugnisses oder einer ordungsgemäß beglaubigten Kopie,

— einer Kopie der Rechnung über den Kauf des Erzeugnisses

— und einer Bankbestätigung, daß die Zahlung des auf der Rechnung angegebenen Preises vollzogen worden ist.

Artikel 8

(1) Bei der Beantragung von Einfuhrlizenzen für Tomatenmark der Tarifstelle ex 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beziehen sich die Angaben im Antrag auf Einfuhrlizenz und in der Einfuhrlizenz selbst :

a) in den Feldern 10 und 11 auf das Gewicht einschließlich der unmittelbaren Umschließung,

b) im Feld 12 auf den Gesamtbetrag der zusätzlichen Kaution,

c) im Feld 14 auf die Angabe des Ursprungslandes ; die Lizenz verpflichtet, aus diesem Land einzuführen.

(2) Bei der Abschreibung auf der Lizenz durch die Stelle, bei der die Zollförmlichkeiten erfüllt werden, trägt diese Stelle in den Feldern 29 und 30 das Gewicht des Erzeugnisses einschließlich der unmittelbaren Umschließung ein.

Artikel 9

(1) Um den Vorteil des Systems, das für Tomatenmark mit Ursprung und Herkunft aus Griechenland vorgesehen ist, zu erhalten, müssen der Antrag für die Einfuhrlizenz sowie die Lizenz selbst in den Feldern 13 und 14 folgende Angaben enthalten : „Griechenland".

In diesem Fall verpflichtet die Lizenz, aus Griechenland einzuführen.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 7 und des Artikels 8 Absatz 1 unter b) sind für die Anträge für Lizenzen sowie für die Lizenzen, die im Absatz 1 erwähnt sind, nicht anzuwenden.

TITEL II

Vorausfestsetzungsbescheinigungen

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten wenden auf Antrag des Lizenzinhabers die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehene Regelung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen und Erstattungen an.

Artikel 11

Die Vorausfestsetzungsbescheinigung gilt vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an bis zum Ende des fünften darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 12

Bei der Einfuhr eines Erzeugnisses, für das in einem Mitgliedstaat mengenmäßige Beschränkungen gelten, ist die Bescheinigung in diesem Mitgliedstaat nur anwendbar, wenn eine gültige einzelstaatliche Einfuhrgenehmigung vorgewiesen werden kann.

Artikel 13

(1) Bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 20.07 wird für die Verwendung der Bescheinigung eine Toleranz von 0,03 gegenüber der für die Tarifierung maßgebenden Dichte der Erzeugnisse zugestanden.

In der Bescheinigung für die Einfuhr ist in Feld 20, für die Ausfuhr in Feld 18 eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Toleranzdichte 0,03"
„tolérance densité de 0,03"
„tolerance for vaegtfylde på 0,03"
„density tolerance 0,03"
„tolleranza densità 0,03"
„Dichtheidstolerantie 0,03".

(2) Im Falle der Ausfuhr ist in der Lizenz in Feld 12 die Angabe des oder der Grunderzeugnisse (Zukker, Glukose oder Glukosesirup), für die die Erstattung im voraus festgesetzt wird, einzutragen.

Artikel 14

Die Kaution für Voraussetzungsbescheinigungen wird je Erzeugnis in der folgenden Tabelle festgesetzt :

Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kaution in RE/100 kg Eigengewicht
ex 13.03 B	Pektin	0,15
ex 20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet und haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf, mit Zusatz von Zucker	0,15
ex 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker	0,15
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	0,60
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	1,50
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmus, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker :	
	1. Maronenmark und Maronenpaste	1,50
	2. andere :	
	— mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	1,50
	— andere	0,25
ex 20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker	0,25
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker :	
	— mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	1,50
	— andere	0,25

Artikel 15

Die Verordnung (EWG) Nr. 2046/75 wird aufgehoben.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist anwendbar ab

— 1. September 1975 für Tomatenmark, geschälte Tomaten und Tomatensaft,
— 1. Oktober 1975 für die anderen Erzeugnisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission